

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	70 (1978)
Artikel:	Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806-1865) : Baumeister des Kantons Schwyz. 2. Teil
Autor:	Wyrsch-Ineichen, Paul
Kapitel:	11: Regierungsrat 1850-52
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-164652

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Regierungsrat 1850-52

«Der rechte Volksmann findet nicht in der Ehre des ihm übertragenen Amtes, sondern in der Erfüllung der damit verbundenen Pflichten seine Erfüllung.»¹

Im Mai 1850 nehmen die Kreis-, Bezirks- und Kirchgemeinden im Kanton Schwyz die ihnen zustehenden Wahlen vor. Nazar von Reding wird erwartungsgemäss in Schwyz als Kantonsrat wiedergewählt. Am 7. Mai tritt der zur Hälfte neu gewählte Kantonsrat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Nach der Prüfung der Wahlakten und der Vereidigung wird Nazar von Reding mit 64 von 71 Stimmen erneut in den Regierungsrat gewählt. Auch Säckelmeister Castell wird in seinem Amt bestätigt, lehnt aber ab. Der Kantonsrat verweigert ihm jedoch die Entlassung. Als dritter der austretenden Regierungsräte wird Dominik Kündig wiedergewählt.² Die Amtszeit der übrigen vier Regierungsräte läuft erst 1852 ab. Benziger bittet aber um vorzeitige Entlassung und legt als Begründung gleich drei ärztliche Zeugnisse vor. Oethiker ist abwesend, und es ist ungewiss, ob er weiter in der Regierung bleiben will. Der Kantonsrat lehnt Benzigers Entlassungsgesuch ab und wählt ihn mit 56 Stimmen zum Landammann. Statthalter wird Nazar von Reding, Säckelmeister bleibt Alois Castell.³

Am 8. Mai ist Nazar von Reding, wie schon am Vortag, abwesend. Auch Benziger, Castell und Oethiker fehlen. Steinegger schreibt Reding, alle Regierungsräte wollten davonlaufen. Er solle es sich aber gut überlegen. «Mit unserm Staatsorganismus steht es wie mit dem Strassennetz, es bedarf noch einer Ausführung. – Ihnen haben wir es zu verdanken, auf jene Stoffe gelangt zu sein, und nun liegt es Ihnen ob, bei der allseitig zu Theil werdenden Anerkennung und so grossen Zutrauens, Ihre in der Verfassung und den Gesetzen niedergelegten Ideen zu verwirklichen, damit solche nicht bloss im todten Buchstaben, sondern im Geiste aufgefasst werden.»⁴ Aber Nazar von Reding hat sich von seiner Nervenkrankheit noch nicht erholt. Im März und wiederum im April verbietet ihm der Arzt das Arbeiten, zuweilen sogar das Schreiben. Nur eine «zeitweise Entfernung von den Geschäften» könne helfen.⁵ Als eine Deputation des Kantonsrates, bestehend aus dessen Präsidenten Fürsprech Eberle und Bezirksamann Karl von Weber,⁶ Nazar von Reding aufsucht, lehnt dieser das Statthalteramt ab und will die Regierungsratsstelle erst annehmen, wenn er die Erklärungen Benzigers, Castells und Oethikers kennt.⁷ Schliesslich nimmt Benziger an und auch Castell erklärt, sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Kantonsratsession ausüben zu wollen. Jetzt nimmt Nazar von Reding die Regierungsratsstelle an. Ein paar Tage später bezeichnet er es zwar als «moralische Schwäche... dass ich mich überreden liess in meinem Gesundheitszustande an den politischen Tagesfragen noch länger Antheil zu nehmen. Allein ich leistete dem Rufe des Volkes Folge, eines guten, kräftigen aber lange missleiteten Volkes, das ich vor grösserem Schaden wahren möchte, wenn ich auch nicht im Stande bin, jetzt ihm bessere Tage zu verschaffen».⁸ Einzig Oethiker bleibt bei seiner Ablehnung. Er hat nämlich schon die Wahl als Kantonsrat ausgeschlagen und diese schliesslich nur für den Fall seiner Entlassung als Regierungsrat angenommen. Der Kantonsrat anerkennt diese Bedingung jedoch nicht und erklärt, die Regierungsratsstelle dauere fort. Nazar von Reding und Kantonsratspräsident Eberle werden ersucht, Oethiker zum Bleiben zu bewegen,⁹ was schliesslich auch gelingt.

Am 13. Mai 1850 erklärt sich der Regierungsrat als konstituiert. Zum ersten Mal in der Geschichte des Kantons Schwyz ist kein Bürger des Alten Landes mehr an der Spitze der Regierung, sondern ein Ausserschwyz. Doch, als ob das Schicksal diese Tatsache noch etwas verschleiern wollte, ist mit Benziger ein Politiker zum Landammann gewählt worden, der von der Kreisgemeinde Schwyz sein Kantonsratsmandat erhalten hat. Vom Standpunkt der Wahl aus ist Benziger also ein Schwyz und kein Einsiedler. Das hindert die Waldleute, die ihn 1848 ausbooteten, jetzt aber nicht daran, seine Wahl zum Landammann in Einsiedeln mit Freudenschüssen zu begrüßen.¹⁰ Während das Aristokratenregiment von 1834 bis 1847 einen Ausserschwyz stets nur als Kantonsstatthalter duldet, macht die 1848er Regierung ernst mit der Gleichberechtigung.

In der nächsten ordentlichen Session des Kantonsrates erreicht Oethiker wenigstens die Entlassung als Ständerat. Nazar von Reding erklärt, er hätte zwar gewünscht, dass Oethiker Ständerat bleibe. Jener sei aber Mitglied der Regierung, und diese habe soviele Arbeiten, dass seine längere Abwesenheit nicht gut möglich sei. «Auch andere Kantone finden es bereits, dass es ein Uebelstand sei, Regierungsräthe mit solchen Missionen zu beauftragen.»¹¹ Der Kantonsrat wählt neben Karl von Schorno den Märchler Kaspar Krieg als zweiten Ständerat. Die Ablehnung des Statthalteramtes durch Nazar von Reding wird anerkannt und Dominik Kündig dieses Amt übertragen. Zudem erklärt Reding, dass er die Stelle eines Regierungsrates nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Rücktritts nach zwei Jahren annehme. Auf sein Ersuchen hin nimmt der Rat ins Protokoll auf, dass Reding nur für zwei und nicht für vier Jahre gewählt sei.¹²

In der neuen Regierung übernimmt der Landammann das bisher von Reding betreute Departement des «Auswärtigen». Nazar von Reding behält das Departement «Erziehungswesen» und übernimmt neu von Benziger das «Armen- und Vormundschaftswesen». Für Oethikers Departement des Innern ist er Stellvertreter. Zugleich bleibt er Präsident des Erziehungsrates und der Sektion des Erziehungsrates für das Volksschulwesen sowie der Gesetzgebungskommission.

Im Armen- und Vormundschaftswesen kennt sich Nazar von Reding als ehemaliges Mitglied der Armenpflege Schwyz und als Freund und Mitarbeiter Benzigers in den ersten beiden Amtsjahren gut aus. Genau wie im Schulwesen regelt er auch hier diesen Sach- und Verwaltungsbereich. Am 12. und 13. Februar 1851 wird im Kantonsrat eine Armenverordnung behandelt und angenommen,¹³ worauf der Regierungsrat im April die «Instruktion für die Armenpflegen, die Armenpfleger und die Armenväter im Kanton Schwyz» erlässt. Die Vollziehung der Armenverordnung stösst indes auf grosse Schwierigkeiten. Die organischen Gesetze von 1835 hatten «der Autonomie der Bezirke in allen Verwaltungszweigen entschieden Vorschub» geleistet,¹⁴ so dass jeder Bezirk eine besondere Armenverordnung aufstellte, was zu einer grossen Verschiedenheit und Verwirrung führte. In vielen Gemeinden besorgt der Gemeinderat das Armenwesen. Gegen Ende des vierten Amtsjahres sind aber die Armenpflegen überall konstituiert, denn das Bedürfnis nach klarer Verwaltung bricht sich selber Bahn, ohne dass der Regierungsrat grundsätzlich einschreiten muss.¹⁵

Wie notwendig eine gesetzliche Regelung und eine vermehrte Kontrolle im Vormundschaftswesen sind, zeigt folgender Vorfall: Ende Dezember 1850 erhält der Regierungsrat die amtliche Anzeige des Bezirksrates Küssnacht, dass Altlandschreiber Peter Trutmann aus der dortigen Waisenlade eine bedeutende An-

zahl von Gültten entfremdet habe. Nazar von Reding als Chef des Armen- und Vormundschaftswesens stellt darauf den Antrag, dass alle Bezirksräte die Waisenladen in ihren Bezirken untersuchen sollen und besonders darauf zu achten haben, ob die Kapitalien nach den bestehenden Vorschriften aufbewahrt werden. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu.¹⁶ Mit dem Untersuch in Küssnacht wird Dominik Kündig betraut.¹⁷

Bis Ende Februar 1851 laufen aus allen Bezirken, mit Ausnahme der March, die Berichte über den Untersuch der Waisenladen ein. Diese Berichte bringen den Regierungsrat zur Ueberzeugung, dass das Vormundschaftsvermögen der Gemeinden eine direkte Kontrolle durch die oberste Vormundschaftsbehörde erfordere.¹⁸ Am 11. März 1851 beschliesst der Kantonsrat eine viel umfassendere Regelung, indem der Regierungsrat beauftragt wird, in sämtlichen Gemeinden des Kantons einen Kommunaluntersuch vorzunehmen.¹⁹ Am 18. Juni stellt die Regierung eine diesbezügliche Instruktion auf und beginnt im September mit dem Kommunaluntersuch, der, da auch die laufenden Geschäfte besorgt sein müssen, den ganzen Winter andauert. Die Regierungsräte prüfen insbesondere, ob die vorge schriebenen Protokolle und Kontrollen vorhanden seien und gehörig geführt werden, sowie ob die Gemeindebehörden die ihnen laut Verfassung, bestehenden Gesetzen und Verordnungen obliegenden Pflichten erfüllen, und zwar die Geschäfte der Gemeinderäte im allgemeinen und das Vormundschafts-, Armen- und Polizeiwesen im besonderen.²⁰ Die Organisation der Gemeinde ist eine Schöpfung der 1848er Verfassung, denn diejenige von 1833 behielt diese Organisation einem Gesetz vor, das aber nie zustande kam. Der Regierungsrat trifft deshalb in den jungen Gemeinden der Bezirke Schwyz, March und Höfe auf viel Unbeholfenheit und Mangel an richtiger Vorstellung über die Aufgaben der Gemeindebehörden. Interessanterweise wird der Kommunaluntersuch von den Gemeinden nicht gefürchtet, sondern die meisten Gemeinderäte erwarten ihn mit Freude, und viele Beamte benützen die Gelegenheit, um zahlreiche Fragen zu stellen und Ratschläge einzuholen. Dies zeigt, dass der Kommunaluntersuch ein fühlbares und eingestandenes Bedürfnis darstellt.²¹

Der fünfte Rechenschaftsbericht des Regierungsrates schildert die Ergebnisse des Kommunaluntersuchs. Er führt an, die organischen Gesetze von 1835 hätten den Bezirken und Gemeinden eine selbstherrliche Richtung gegeben, wobei aber beim Mangel an tüchtigen Kräften in den Gemeinden bald der Schlendrian eingetreten sei. In den dreissiger Jahren und bis Ende 1846 zeigten sich in den Gemeindehaushalten «keine Ersparnisse, keine ökonomischen Fortschritte, vielmehr trat die Verschuldung in einer Weise ein, die fast unerklärlich ist. Diesem langjährigen Gewohnheitszustand musste nun einmal ein Ende gemacht werden, und dies konnte nur dadurch geschehen, dass man versuchte, den Gemeinden ihr eigenes Bild einmal vor die Augen zu halten. Sie sehen nun ihren Schuldenzustand, die Zerrüttung ihrer Fonds, die Mängel in der Administration des Waisengutes,...»²² Mit Hilfe mehrerer Tabellen und mit ausführlichem Begleittext sind die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden übersichtlich dargestellt. Was das Vormundschaftswesen betrifft, so beläuft sich das Waisenvermögen aller Gemeinden auf fast vier Millionen Franken.²³

Am 17. Juli 1851 nimmt der Kantonsrat eine neue Vormundschaftsordnung an,²⁴ der ein Sporteltarif für die Waisenämter beigegeben wird. Nazar von Reding als Departementsvorsteher gibt am 6. August in einem Kreisschreiben den

Gemeinderäten und Waisenämtern die nötigen Anleitungen. Die Verordnung enthält besonders eingrifffende Bestimmungen über die Entstehung der Vormundschaft und über die Eigenschaften, Rechte und Pflichten der Vormünder. Die Veränderungen in der Organisation der Vormundschaftsverordnung werden überall ohne Hindernis eingeführt, «was wohl genüglich beweist, dass die Unzulänglichkeit der bisherigen Vorschriften über diesen Verwaltungszweig allgemein gefühlt und der Wunsch nach einer besseren Regelung bereits rege war.»²⁵

So ordnet Nazar von Reding in den zwei Jahren, während denen ihm dieses Departement anvertraut ist, das Armen- und Vormundschaftswesen von Grund auf neu. Doch das genügt ihm nicht. Schon der zweite Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beklagt sich darüber, dass im Volk soviel über korrupte Waisenvögte geschimpft werde, ohne dass rechtlich etwas dagegen unternommen werde. Reding bemüht sich, diesen Verwaltungszweig vertrauenswürdiger zu machen, indem die bisherige Ratlosigkeit der Parteien und Interessenten durch klare, Volk und Behörden bekannte und verständliche Grundsätze bekämpft wird. Mit grosser Befriedigung stellen die Rechenschaftsberichte ein deutliches Ansteigen der Rekurse vormundschaftlicher Natur an den Regierungsrat fest, von denen sich stets mehrere als begründet herausstellen.²⁶ Was schliesslich noch den Veruntreuungsfall des Landschreibers Peter Trutmann betrifft, so wird vom Regierungsrat im April 1852 Nazar von Reding nach Küssnacht geschickt, um zwischen den uneinigen Mitgliedern des Bezirksrates zu vermitteln. Nach der von ihm am 13. April zustandegebrachten Uebereinkunft müssen sich die gewesenen Mitglieder des Bezirksrates verpflichten, den in ihrer Amts dauer entstandenen Schaden zu decken.²⁷ Auch das ist eine Mahnung an alle Behörden, dass Verantwortlichkeit kein leeres Wort ist.

Im Erziehungswesen arbeitet Nazar von Reding weiter an der Verwirklichung seiner Schulpläne und der Vollziehung des Schulgesetzes. Auf dem Gebiet des Volksschulwesens muss er allerdings einen kleinen Schritt zurückgehen. Schul- und Gemeinderat von Schwyz gelangen nämlich an den Kantonsrat und legen die Schwierigkeiten dar, die sich bei der Durchführung des obligatorischen Schulbesuchs ergeben. Sie beantragen deshalb, es sei den Gemeindeschulräten überlassen, mit Zustimmung des Erziehungsrates Halbtagschulen mit drei Schulstunden täglich einzuführen.

Der Erziehungsrat lehnt diesen Antrag entschieden ab. Er hat nämlich die Erfahrung gemacht, dass in den Berggemeinden, in denen man die Halbtagschule schon eingeführt hat, der Schulbesuch noch spärlicher ist als früher. Die Hoffnung der Gemeindebehörde von Schwyz auf zahlreicheren Schulbesuch, wenn man dem Volk mit Halbtagschulen entgegenkomme, sei deshalb unbegründet. Aehnliche Schwierigkeiten, wie Schwyz sie habe, seien in andern Gemeinden «durch Energie und Ausdauer der Schulbehörden» überwunden worden.²⁸ Der Erziehungsrat ist dafür bereit, in einem andern Punkt entgegenzukommen: Viele Eltern wollen ihre Kinder recht bald zur Arbeit verwenden. Der Erziehungsrat beantragt deshalb, den Beginn der Schulpflicht auf das erfüllte sechste Altersjahr vorzuverlegen, wodurch sie mit zurückgelegtem zwölftem Altersjahr aufhöre. Den Bedenken gegen allzufrühen Austritt aus der Schule tritt der Erziehungsrat entgegen, indem er darauf hinweist, dass der Besuch der Wiederholungsschulen, da, wo sie eingeführt sind, für alle aus der Primarschule tretenden Schüler für zwei Jahre obligatorisch ist.

Am 11. März 1851 stimmt der Kantonsrat dem früheren Schulbeginn zu,²⁹ gestattet jedoch am 18. Juli gleichen Jahres grundsätzlich die Einführung von Halbtagschulen.³⁰ Der Erziehungsrat muss deshalb denjenigen Berggemeinden, wo der grössere Teil der schulpflichtigen Kinder eine bedeutende Entfernung zurückzulegen hat und wo im Winter ungangbare Wege als weiteres Hindernis hinzukommen, die Einführung von Halbtagschulen bewilligen. Es sind dies die Gemeinden Muotathal, Iberg, Alpthal, Illgau, Riemenstalden, Morschach, Sattel, Rothenthurm, Steinerberg und Lauerz, sowie die Filialen Goldau bei Arth und Ried bei Schwyz. Die Einführung der Halbtagschulen in den Filialen Seewen, Rickenbach und Ibach, sowie in den Gemeinden Ingenbohl und Steinen, lehnt der Erziehungsrat ab. Von den eingeführten Halbtagschulen wird zudem verlangt, dass der Unterricht täglich mindestens vier Stunden dauere und dass während der Woche keine Feiertage gegeben werden.³¹ Alle Halbtagschulen befinden sich übrigens im Bezirk Schwyz.

Sonst beschäftigen auf dem Gebiet des Volksschulwesens hauptsächlich kleinere Angelegenheiten den Erziehungsrat, so die genaue Führung der Schultabellen, Mahnungen zur Verbesserung der Schullokale, die Durchführung der Lehrerprüfungen und der Lehrerkonferenzen, letztere im Sinne einer Lehrerfortbildung. Das Bedürfnis nach guten Schulen wird aber nirgends mehr verkannt, und der Eifer geistlicher und weltlicher Behörden zur Verbesserung des Schulwesens ist «durchgehends im Zunehmen begriffen».³² In einigen Gemeinden zeigt sich erfreuliche Privatinitiative, so etwa in der Gemeinde Rothenthurm, wo eine Töchterschule errichtet wird. In andern Gemeinden, wie Alpthal, Iberg und Riemenstalden, setzt die Finanznot dem Schuleifer fast unüberwindbare Schwierigkeiten entgegen.

Neben dem Volksschulwesen sorgt sich Nazar von Reding auch um die höheren Schulen, und so bemüht er sich weiterhin um die Errichtung einer Kantonschule. Was im Kantonsrat nicht durchgedrungen ist, will er nun auf anderen Wegen erreichen. Am 21. April 1850 stellt er an der Kirchgemeinde Schwyz den Antrag, um den Klösterlifonds seinem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben, solle eine Lateinschule, verbunden mit einer Realschule, eröffnet werden. Es sei deshalb eine Kommission von sechs Mitgliedern zu ernennen, die den genauen Plan entwerfen und die nötigen Verträge unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Kirchgemeinde abschliesse.³³ Die Kirchgemeinde stimmt dem Antrag zu und wählt zwei Geistliche,³⁴ zwei Gemeinderäte³⁵ und zwei Landleute aus der Mitte der Kirchgenossen in die Kommission, letztere in den Personen von Nazar von Reding und Dominik Kündig. Reding wird zugleich zum Präsidenten der Kommission bestimmt.

Ein kurzfristiger Erfolg stellt sich aber nicht ein, wohl auch deshalb, weil der Gemeinderat Schwyz wegen der Kirchhofffrage bald eine oppositionelle Politik dem Regierungsrat gegenüber betreiben wird und weil die Spannungen um die Totalrevision der Verfassung von 1852 bis 1854 andere Dinge in den Vordergrund rücken. Bei der Eröffnung der Schulen im Kollegium 1856 wird die Gemeinde Schwyz aber eine wichtige Rolle spielen.

Inzwischen gehen die Bemühungen um die Errichtung eines Lehrerseminars weiter. Der Erziehungsrat arbeitet einen genauen Plan aus, der am 18. Juli 1850 vom Kantonsrat einstimmig verdeckt wird.³⁶ Der Plan wird der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eingereicht mit der Bitte, die Zinsen des Jützi-

schen Vermächtnisses zur Ausführung dieses Seminarplanes zu erhalten. Das Komitee der Gesellschaft lehnt das jedoch ab und schlägt stattdessen vor, die Zinsen in Form von Stipendien zu verteilen, wobei ein Ausschuss der Gesellschaft die Stipendienempfänger und die Bildungsanstalt für dieselben auswählen soll.

Erziehungs- und Regierungsrat halten den Vorschlag des Komitees mit der Ehre und den Interessen des Kantons für unvereinbar, da die Bildung der Jugend eines der ersten Rechte und eine der höchsten Pflichten des Staates sei. Dieser Pflicht dürfe sich der Staat nicht entäußern, indem er die Bildung der Lehrer in fremde Hände gebe.³⁷ Zudem wird befürchtet, dass die Lehrer für fremde Zustände ausgebildet und «entweder in antikatholischen Grundsätzen oder zum Indifferentismus herangezogen» würden.³⁸ Zu all dem kommen noch pädagogische Bedenken, da durch die Ausbildung der zukünftigen schwyzerischen Lehrer in verschiedenen Seminarien die Herstellung einer gewissen Einheit der Lehrmethode fast zur Unmöglichkeit werde. Der Regierungsrat erklärt deshalb, dass er bei Annahme dieses Projektes von den angebotenen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen werde. Im übrigen sei er zu Besprechungen über den Seminarplan jederzeit bereit.

Die am 26. September 1850 in Chur zusammentretende Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft geht weder auf die Vorschläge des Komitees noch auf eine Schrift Johann Kaspar Wilhelms³⁹ ein, aber auch nicht auf den schwyzerischen Seminarplan. Die Versammlung wählt ein neues Komitee, das mit der Regierung von Schwyz in Unterhandlungen treten soll. Das Nichteintreten auf den Seminarplan ist unter anderem auf einen «vertraulichen Brief» des in Bern wohnhaften Wilhelm zurückzuführen. Dieses Schreiben war in vielen Abschriften unter den Mitgliedern der Gemeinnützigen Gesellschaft in Zirkulation gesetzt worden. Wilhelm bezichtigt darin einige Mitglieder des Regierungs- und Erziehungsrates des Jesuitismus. So Nazar von Reding, weil er seine Söhne in Belgien bei Jesuiten studieren lasse, Benziger, weil er seine Kinder einst zu den Schwestern der Vorsehung in Einsiedeln in die Schule geschickt habe, und Schulinspektor Pfarrer Rüttimann, weil er als Vikar einen früheren Jesuiten halte. Das ganze Erziehungswesen ist nach Wilhelm in «mönchisch-jesuitischem Geiste» gehalten, der Regierungsrat aristokratisch und gegen die Bundesverfassung eingestellt, deren Vollziehung er sich mit allen Mitteln zu entziehen trachte. Ein Lehrerseminar würde schliesslich nur gerade Schwyz und der näheren Umgebung zugute kommen.⁴⁰

Trotz Protesten des Regierungsrates nimmt das neu gewählte Komitee keine Verhandlungen mit der Regierung von Schwyz auf, sondern stellt einfach einen Antrag an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft. In diesem Antrag wird auf das schwyzerische Seminarprojekt nicht eingegangen, sondern es wird vorgeschlagen, die Zinsen des Jützischen Legats für Stipendien an zu bildende Lehrer und Lehrerinnen sowie später zur Aufbesserung der Gehalte verdienter Lehrer zu verwenden. Als Schulen für die Stipendienempfänger werden die Seminarien von Rathausen, Kreuzlingen und Wettingen bezeichnet. Eine «Jütz'sche Direktion» von sieben Mitgliedern, davon zwei aus dem Kanton Schwyz, alle gewählt von der Gemeinnützigen Gesellschaft, ist für die Vollziehung vorgesehen.⁴¹

Die Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 11. September 1851 in Aarau fällt keinen Entscheid und bestellt erneut eine Kom-

mission, die mit der Regierung von Schwyz in Unterhandlungen treten soll. Diese Kommission sendet dem Regierungsrat den Entwurf eines Reglements über die Verwendung der Zinsen des Jütz'schen Legats. Darin wird wiederum die Verwendung der Zinsen für Stipendien vorgeschlagen, zugleich aber verlangt, dass Bewerber um ein Stipendium eine Empfehlung der Regierung des Kantons Schwyz vorlegen müssen, und dass die zu besuchenden Seminare im Einverständnis mit dem Regierungsrat ausgewählt werden. Auf dieser Grundlage verhandeln Kommission und Regierungsrat miteinander und einigen sich bis auf einen Punkt, nämlich die Wahl und die Zusammensetzung der Jützischen Direktion. Der Kantonsrat behandelt den Entwurf am 21. Juni 1852, also erst nach Ablauf von Redings Amtszeit.⁴² Damit sind seit dem Tode von Oberstleutnant Alois Jütz vier Jahre verstrichen, ohne dass sein grosszügiges Vermächtnis die von ihm bestimmte Verwendung gefunden hat.

Neben seinen zwei Departementen behält Nazar von Reding, auch wenn er nicht mehr Landammann ist, stets die Gesamtaufgaben der Regierung im Auge. So erklärt er am 11. Juni 1850 im Regierungsrat, kein Weg dürfe ungenutzt gelassen werden, um den Kanton aus seiner gegenwärtigen gedrückten Lage zu heben und so der einreissenden Verarmung zu begegnen. Er schlägt vor, nach geeigneten Anknüpfungspunkten infolge des Umschwungs in Bern zu suchen. Dort ist nämlich die radikale Regierung bei den letzten Wahlen durch eine konservative abgelöst worden. Mit der Suche nach geeigneten Anknüpfungspunkten meint Reding wohl eine breitere Unterstützung im Parlament für das schwyzerische Gesuch um Nachlass der Kriegsschulden. Zweitens schlägt er vor, Schritte zu unternehmen, damit bei dem vielfach besprochenen schweizerischen Eisenbahnnetze auch das Gebiet des Kantons Schwyz seine Berücksichtigung finde. Der Regierungsrat verdankt Redings Anträge und beauftragt Benziger, Reding und Oethiker mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge.⁴³

Landammann Benziger erstattet am 17. Juni Bericht und wünscht ein vereintes Handeln Gleichgesinnter im Bund, ohne dass aber der Regierungsrat besondere Schritte unternehmen soll. Was das Eisenbahnwesen betrifft, so soll Nazar von Reding nach Zürich gesandt werden, um dort mit einflussreichen Personen Rücksprache zu nehmen und die schwyzerischen Interessen möglichst geltend zu machen. Der Regierungsrat erklärt sich damit einverstanden.⁴⁴ Leider sind über diese Mission Redings keine weiteren Angaben vorhanden.

Auch auf einem andern Gebiet zeigt Nazar von Reding Initiative. Wir haben gesehen, dass er sich 1848 als Landammann und Vorsteher des Departements des Auswärtigen um den Viehtrieb nach Italien, den sogenannten Welschlandhandel, kümmerte. Der damals erzielten Uebereinkunft nimmt sich aber niemand mehr an und bereits sind wieder Welschlandfahrer mit bedeutenden Verlusten heimgekehrt.⁴⁵ Im Frühjahr 1851 lädt Nazar von Reding durch Zirkular Viehbesitzer aus allen Gemeinden des Bezirkes Schwyz auf den 27. April zu einer Versammlung im Rathaus ein, um über die Veredlung und Verbesserung der Hornviehzucht und eine vertragsmässige Regelung des Viehtriebs nach Italien zu beraten. Die Verbesserung der Viehzucht ist ein Anliegen, dem schon ab Yberg in den dreissiger Jahren seine Aufmerksamkeit widmete.⁴⁶ Statt der damals beschlossenen jährlichen Abhaltung einer Viehschau bitten die versammelten Viehbesitzer die Korporationsverwaltung um Aussetzung von Wartgeldern für Zuchttiere. Bezuglich des Welschlandhandels ersucht die Versammlung den Kantonsrat

um Aufstellung von allgemeinen Bestimmungen zur gesetzlichen Regelung des Viehtriebs.⁴⁷

Das grosse Verantwortungsbewusstsein Nazar von Redings führt im Frühjahr 1851 fast zu seinem Ausscheiden aus der Regierung. Am 14. Februar erstattet die staatswirtschaftliche Kommission im Kantonsrat Bericht über die Staatsrechnung 1849/50. Karl Styger als Berichterstatter postuliert, es sei dem Regierungsrat Weisung zu erteilen, in Zukunft bei den Ausgaben sich genau an das Budget zu halten und dieses nicht zu überschreiten. Nazar von Reding ist gegen diese Forderung, weil sie kaum ausführbar sei und weil ein solcher Sinn nicht im Begriff eines Budgets liegen könne. Fürsprech Eberle unterstützt den Vorschlag Stygers, während Krieg ihn ablehnt. Ein Entscheid wird verschoben.⁴⁸ Die «Schwyzer-Zeitung» berichtet von einer schlechten und gereizten Stimmung während der Diskussion.⁴⁹ Am 15. Februar kommt es zu einer Auseinandersetzung über das Strassenwesen. Die Staatsrechnung wird bei Ausstand des Regierungsrates genehmigt.⁵⁰ Am gleichen Tag erklärt Reding vor versammeltem Regierungsrat, er trete infolge der Kantonsratsverhandlungen vom 14./15. Februar über die Staatsrechnung und das Bauwesen von der Stelle eines Regierungsrates zurück. Darauf legt er Akten und Siegel der unter seiner Verwaltung stehenden Departemente auf den Kanzleitisch und entfernt sich von der Sitzung. Regierungsrat Oethiker gibt ebenfalls zu verstehen, infolge jener Vorgänge im Kantonsrat, «wodurch der Regierung und einzelnen Mitgliedern derselben eine ungerechte Behandlung zu Theil geworden», sei er nicht mehr geneigt, sich an den Regierungsgeschäften zu beteiligen. Hierauf entfernt er sich ebenfalls von der Sitzung. Die drei verbleibenden Regierungsräte (Benziger und Litschi sind abwesend) beschliessen Vertagung der vorliegenden Geschäfte.⁵¹

Am 17. Februar schliessen sich Steinegger und Oethiker Redings Erklärung vom 15. des Monats an, legen ihre Departementsakten und Siegel auf den Kanzleitisch und entfernen sich. Umsonst versucht Landammann Benziger sie zurückzuhalten. Da Reding gar nicht erschienen ist und auch Kündig und Litschi abwesend sind, bleibt dem Landammann und dem Säckelmeister nichts anderes übrig, als die Sitzung zu schliessen.⁵² Benziger lässt Reding, Oethiker und Steinegger bei ihrem Amtseid und unter Verantwortlichkeitserklärung durch Kantonsschreiber Eberle auffordern, an den Regierungsgeschäften teilzunehmen, bis der Kantonsrat über ihre Rücktrittserklärung entschieden habe.⁵³ Anderntags erscheint Reding wieder an der Sitzung mit Rücksicht auf das Amtzwangsgesetz.⁵⁴ An Oethiker und Steinegger ergeht eine neue Aufforderung, die Oethiker aber unbeantwortet lässt, während Steinegger erklärt, die Verwaltung seines Departements könne leicht von seinem Stellvertreter übernommen werden.⁵⁵ Oethiker verkündet bereits öffentlich die Wiederaufnahme seines Advokatenberufes.⁵⁶

In diesem Moment ergreift der Schwyzer Bezirkssammann Karl von Weber die Initiative, um Nazar von Reding von seinem Rücktrittsentschluss abzubringen. Ammann und Rat des Bezirkes Schwyz schreiben ihm: «Wir kennen zwar die eigentlichen Beweggründe Ihres Handelns nicht und wollen sie auch nicht kennen; aber die Folgen Ihrer Entlassung, wenn sie angenommen werden sollte, die kennen und fürchten wir. Sie sind der Träger des seit 3 Jahren befolgten Regierungssystems; die Schöpfungen und Errungenschaften dieser Periode sind Ihr Werk; Ihnen verdanken wir die allmähliche Vernarbung der uns geschlagenen

Wunden; Ihnen die Pazifikation des Landes; Sie sind der Mann der Gegenwart und der Zukunft.» Sollte der Meister seine Hand zurückziehen, so stocke das Ganze. Im Volk werde man sagen: «Der Reding ist ein gescheiter Kopf, er sieht das Trostlose unserer Lage ein, er will sich vor dem Schiffbruch retten, die weil es noch Zeit und ergreift daher den gegebenen Anlass, um sich aus der Patsche zu ziehen.»⁵⁷

Von von Weber ermuntert,⁵⁸ wenden sich auch einige Gemeindebehörden an Reding: «Feind kann Ihnen Niemand sein, weil auch Sie dieses gegen Niemand sind. Diesen edlen Karakterzug hat kein Staatsmann der Schweiz rühmlicher bewiesen denn Sie, als a. 1847 die erste Staatsstelle in Ihre würdigsten Hände gelegt wurde.»⁵⁹ «Zu dieser Entlassung wird hoffentlich kein vaterlandsliebender Bürger stimmen können.»⁶⁰ «Noch nie hat uns ein Gegenstand ernster angegriffen. Aus eigener Ueberzeugung fühlen und erkennen wir, dass dieses Ereignis ein wahres Unglück für das Vaterland wäre.»⁶¹ «Schmerzen muss dieser Rücktritt unsere Kantonsregierung, schmerzen die Bezirksregierung, schmerzen jede Gemeindebehörde, schmerzen jeden biedern und vaterlandsliebenden Schwyzer unseres Kantons.»⁶²

Am 12. März behandelt der Kantonsrat die drei Entlassungsbegehren. Nazar von Reding beklagt sich in seinem Schreiben über die mangelnde Unterstützung der Regierung durch den Kantonsrat. Die Staatswirtschaftskommission habe ihre Aufgabe nicht mit dem nötigen Ernst und der erforderlichen Genauigkeit behandelt, habe aber die Regierung trotzdem im Bauwesen hart angegriffen und diese dadurch in der öffentlichen Meinung heruntergesetzt.⁶³ Damit stellt sich Reding vor das angegriffene Baudepartement, dessen Vorsteher, Regierungsrat Mettler, ja bereits verstorben ist, und übernimmt so die ganze Verantwortung für das unter seinem Landammannamt Geschehene. Steinegger gibt ähnliche Gründe für seinen Rücktritt an, während Oethiker auf die Schwierigkeiten der Regierungsgeschäfte sowie auf Personal- und Familienverhältnisse hinweist.

In der folgenden Diskussion ergreift zuerst Statthalter Kündig das Wort. (Benziger und Litschi sind wegen Krankheit abwesend). Er bedauert den Schritt seiner Kollegen, der in der falschen Meinung erfolgt sei, das Vertrauen des Kantonsrates nicht mehr zu besitzen. Bezirksamann Weber, selbst Mitglied der Staatswirtschaftskommission, gibt zu, dass diese sich mehr Mühe hätte geben können. Anderseits gehöre Tadel zu ihrer Aufgabe. Die Regierung habe ihr Vertrauen nicht verwirkt, und zum Beweise dieser Behauptung beantragt er ein ausdrückliches Vertrauensvotum für den Regierungsrat. Auch Styger gibt Fehler zu, verweist aber auch auf das Lob und die Anerkennung, das die Kommission ausgesprochen habe. Man dürfe nicht zu empfindlich sein. Der Bundesrat habe auch schon heftige Angriffe einstecken müssen. Aehnlich äussern sich sämtliche Kantonsräte mit Rang und Namen aus allen Bezirken des Kantons. Allgemein wird erklärt, es sei kein Misstrauen vorhanden, und mit Einmut wird auf die Entlassungsbegehren nicht eingetreten. Nazar von Reding erklärt darauf, dass er mit Rücksicht auf die heute gefassten Beschlüsse, womit auch die Gründe für sein Entlassungsbegehren wegfielen, seine Arbeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit wieder aufnehme. Dem fügt er eine Darstellung der Schwierigkeiten bei, denen sich die Regierung gegenüber sieht. Er schliesst mit der Bitte, man möge sich gegenseitig um so mehr mit Schonung und Nachsicht behandeln.⁶⁴ Oethi-

ker und Steinegger behalten sich Bedenkzeit bis morgen vor, dann verbleiben auch sie im Amte.

Unter den Schwierigkeiten der Regierung hat Nazar von Reding besonders auf diejenigen finanzieller Natur hingewiesen. Tatsächlich ist die Finanzlage des Kantons weiterhin prekär. Im Amtsjahr 1850/51 verzeichnet die Staatsrechnung einen Rückschlag von rund 15 000 Franken, 1851/52 einen solchen von 95 000 Franken. Ständige Finanzknappheiten müssen durch kurzfristige Anleihen behoben werden. Vom 30. April 1850 bis zum 30. April 1852 vermehrt sich die Schuldenlast des Kantons von 243 254,77 Fr. auf 270 385,20 Fr. Ende 1850 sieht sich der Kanton Schwyz ausserstande, die gesamte Rate der Kriegsschuld zu bezahlen. Damit beeinflusst die Kriegsschuldenangelegenheit weiterhin in höchstem Masse die schwyzerische Politik.

Im Frühjahr 1850 macht es den Anschein, als ob die immer noch offene Rechnung über die Kriegsführung gegen den Sonderbund endlich abgeschlossen und den Räten vorgelegt werde. Luzern ersucht deshalb die Bundesversammlung um Einsichtnahme in die Rechnung, was anfangs Mai erlaubt wird. In zwei Konferenzen, am 9. und am 11. Juli in Luzern, einigen sich die sieben ehemaligen Sonderbundskantone auf ein gemeinsames Vorgehen. Ein sachverständiger Revisor, der nicht aus den sieben Kantonen zu wählen ist, soll die Rechnung prüfen. Schon vorher hat sich der Luzerner Nationalrat Philipp Anton von Segesser⁶⁵ an den ihm persönlich unbekannten Nazar von Reding gewandt und ihm mitgeteilt, der ehemalige eidgenössische Staatsschreiber von Gonzenbach⁶⁶ habe ihm geraten, die Rechnung durch den ehemaligen eidgenössischen Obersten und Kriegskommissar Schinz⁶⁷ von Zürich prüfen zu lassen. Dieser könnte durch eine genaue Kontrolle der Rechnung eine Verminderung der Schuld erzielen, «die sich in die hunderttausende belaufen dürfte».⁶⁸ In einem späteren Brief meint Segesser, Luzern und Freiburg seien daran zwar nicht interessiert, denn diese Schuld gebe der (liberalen) Regierung jederzeit eine starke Waffe gegen ihr Volk und gegen die Opposition.⁶⁹

Der Regierungsrat erklärt sich am 30. Juni mit Schinz als Rechnungsprüfer einverstanden.⁷⁰ Wenig später wird dieser von der Konferenz der sieben Kantone mit der Untersuchung betraut. Da die Rechnung noch umgearbeitet wird, kann Schinz seine Arbeit erst im September 1851 beginnen. Als eine Konferenz der ehemaligen Sonderbundskantone am 14. Juni 1852 in Luzern zusammentritt, ist Redings Amtszeit bereits abgelaufen.

Am 30. Oktober 1850 bittet die Regierung des Kantons Schwyz in einer Eingabe an beide Räte erneut um Nachlass der Kriegsschuld oder doch mindestens der auf Neujahr fälligen Ratenzahlung. Die Eingabe weist auf die schwierige finanzielle Lage des Kantons hin sowie auf die Belastungen durch die neue Münzordnung und die Truppenorganisation. Sie schliesst mit einem Appell an den Gemeinsinn der Miteidgenossen. Das Gesuch erfährt jedoch das gleiche Schicksal wie seine Vorgänger und wird im Dezember abgelehnt.⁷¹ Der Kanton zahlt darauf 36 473,31 Fr. und teilt dem Bundesrat mit, dass man die restlichen 20 000 Fr. erst später bezahlen könne.⁷² Die Regierung sieht sich dann aber ausserstande, in den folgenden Monaten eine weitere Abzahlung machen zu können.⁷³

Am 25. November 1851 verlangt der Bundesrat von der schwyzer Regierung die Bezahlung der rückständigen 20 000 Fr. nebst der auf Neujahr fälligen Rate. Darauf reicht der Regierungsrat der Bundesversammlung erneut ein Gesuch

um Nachlass der Kriegsschuld ein. Schuler berichtet aus Bern, das Gesuch sei in beiden Räten verlesen und an die Petitionskommission gewiesen worden. Die Stimmung sei nicht günstig.⁷⁴ Tatsächlich wird das Gesuch in dieser Session gar nicht mehr behandelt, da es zu spät eingereicht worden sei. In der Folge scheint aber nur noch der Anteil des Klosters Einsiedeln nach Bern zu gelangen. Schwyz selber zahlt weder die 20 000 Fr., noch die 1851er Rate, noch die fälligen Zinsen. Der Bundesrat behält darauf den Schwyz zustehenden Anteil an der Post- und Zollentschädigung zurück, um sich so bezahlt zu machen. Der darob entstehende Streit zwischen Bundesrat und Regierungsrat findet durch den Nachlass der Kriegsschuld im Sommer 1852 von selbst seine Erledigung.

Das Finanzdepartement hat aber auch im Innern des Kantons seine Sorgen. Da ist einmal die Forderung Altkantonsstatthalter Duggelins, deren Höhe der Kläger noch gar nicht nennen will, bis ein Schiedsgericht ihn dazu zwingt.⁷⁵ Es scheint aber, dass diese Forderung mit Duggelins Tod auf sich beruhen bleibt. Die Staatsrechnung enthält jedenfalls keine ausserordentlichen Ausgaben. Dafür bereitet das Salzamt umso grössere Unannehmlichkeiten. Eine Untersuchung der Salzrechnung von Altlandammann und Altsalzdirektor Holdener selig hat ergeben, dass dieser während mehrerer Jahre dem Kanton höhere Frachtlöhne berechnete, als er selbst auslegen musste.⁷⁶ Zwei andere ehemalige Salzauswäger müssen betrieben werden.⁷⁷ Die Familie Holdener weist in einem Brief vom 12. Juli 1850 die Forderungen zurück: Man hätte zu Lebzeiten klagen können. Eine Klage gegen Tote sei hart. Der Regierungsrat weist aber nach, dass wegen des Exils von Fridolin Holdener und der anschliessenden Badekur eine Abrechnung unmöglich gewesen sei. Die Reklamation erfolge nicht erst nach dem Tode des Altsalzdirektors. Zudem habe der Grosse Rat am 12. Januar 1848 die fort dauernde Verantwortlichkeit der alten Regierung bestätigt.⁷⁸ Der Regierungsrat hält deshalb an seiner Forderung an die Erben Altlandammann Holdener fest.

Die Angelegenheit Holdener nimmt im folgenden Jahr eine höchst interessante Wendung. Fridolin Holdener, Sohn,⁷⁹ schickt dem Regierungsrat ein Schreiben, worin Altlandammann ab Yberg und ein weiteres ehemaliges Mitglied der Regierungskommission erklären, die Regierungskommission habe Altlandammann Holdener selig diesen Vorteil zugestanden. Drei andere ehemalige Mitglieder der Regierungskommission treten mehr oder weniger dieser Erklärung bei. Die Familie Holdener bittet deshalb um Aufhebung des regierungsrätlichen Zahlungsbeschlusses. Die Regierung beschliesst aber einstimmig Ueberweisung der ganzen Angelegenheit an den Kantonsrat.⁸⁰ Statt der vom Regierungsrat geforderten 3844,36 Fr. setzt der Kantonsrat die Summe auf 2039,91 Fr. fest.⁸¹ Mit aller Deutlichkeit sind aber durch diese Angelegenheit Holdener die doch recht merkwürdigen Finanzgewohnheiten der alten Aristokratenregierung in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Wie mancher Schwyzer wird sich dabei an die Worte Augustin Betscharts erinnert haben: «...wie man sich in einer Behörde gar brüderlich die Hände waschen kann...»⁸² Und Schindler, der 1848 niederschrieb, der «geldgierige Landammann Holdener» habe in 13 Jahren 50'000 Gulden erworben, «und wie erworben? das weiss hier jedermann»,⁸³ wird sich in seiner Meinung bestärkt fühlen. Es ist nicht unwichtig, diese Angelegenheit etwas im Auge zu behalten, wenn man die 1854er Ereignisse richtig verstehen und beurteilen will.

Im Jahre 1851 wirken sich Kriegsschuldangelegenheit und Finanzknappheit des Kantons zu einem tragikomischen Politikum aus. Am 25. März lädt nämlich die Zürcher Kantonsregierung Standesabgeordnete der Urkantone auf den 1. Mai ein, zur Feier des 500jährigen Eintritts von Zürich in den Bund der Waldstätte. Zugleich teilt Zürich mit, dass auch die Bundesbehörden dabei vertreten sein werden, so dass bei dieser Feier zum Andenken an einen der ältesten eidge-nössischen Bünde auch der jüngste Bund repräsentiert sein werde.⁸⁴

Am 1. April behandelt der Regierungsrat die Einladung Zürichs vom 25. März. Er hält übereinstimmendes Handeln der Urkantone für wünschenswert und bittet deshalb Uri sowie Ob- und Nidwalden um vertrauliche Mitteilung ihrer Ansichten oder bereits gefasster Beschlüsse und erklärt sich zu einer Verständigung bereit. Falls eine Konferenz der drei Urkantone zustande kommen werde, soll Landammann Benziger den Kanton Schwyz vertreten.⁸⁵ Am 5. April trifft die Antwort Nidwaldens ein, man werde die Einladung Zürichs dem Landrat vorlegen.⁸⁶ Obwalden teilt am 7. April mit, der Landrat habe noch keinen Beschluss gefasst, und man bitte Schwyz um Mitteilung seines Entscheides.⁸⁷ Einen Tag später trifft die Antwort von Uri ein. Es ist die Abschrift eines mit 8. April 1851 datierten Schreibens, worin Uri die Einladung Zürichs mit Rücksicht auf die geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahre, insbesondere den Sonderbundskrieg, die Kontributionssumme, das Aufdrängen der Bundesverfassung und die «herbe Stellung» von Zürich in dieser Angelegenheit, ablehnt.⁸⁸

In der folgenden Beratung sprechen sich alle anwesenden Schwyzer Regierungsräte für den Nichtbesuch des Festes aus, weil ein vereintes Erscheinen der Urkantone unmöglich sei und materiell aus ähnlichen Gründen wie Uri, namentlich in Rücksicht auf die harte Behandlung, die dem Kanton Schwyz nach seinem offenen Anschluss an die neue Bundesverfassung unter Mitwirkung von Zürich zuteil geworden sei. Da die Regierungsräte Oethiker, Litschi und Steinegger abwesend sind, wird der definitive Entscheid noch verschoben. In der Sitzung vom 15. April erfährt der Regierungsrat, dass sich auch Nidwalden gegen den Besuch ausgesprochen hat. Jetzt lehnt auch die Schwyzer Regierung die Einladung Zürichs zur offiziellen Teilnahme am Erinnerungsfest vom 1. Mai einstimmig ab.⁸⁹ In seinem Ablehnungsschreiben erinnert der Regierungsrat den Stand Zürich daran, dass der Kanton Schwyz, «obwohl in seinen Rechten tief gekränkt und hart betroffen», in Rücksicht auf die Interessen des Gesamtvaterlandes die Hand zur aufrichtigen Versöhnung geboten habe, dass er keine Opfer gescheut habe, um gegen die Eidgenossenschaft ein freundschaftliches Verhältnis herzustellen, dass er mit Gewissenhaftigkeit die Bundespflichten erfülle und sich anstrengte für die Entwicklung und Hebung seiner kantonalen Verhältnisse, wie es die Bundesverfassung fordere. Trotzdem habe der Kanton Schwyz feststellen müssen, «dass sein Vertrauen nicht mit Wohlwollen und Schonung erwiedert und seinem Emporstreben aus trostloser Lage von Seite der neuen Eidgenossenschaft, die den Stand Zürich zu ihren einflussreichsten Gliedern zählt, nicht die so nothwendige hilfreiche Freundeshand geboten werden wollte.» Insbesondere bedrücke den Kanton die Tatsache, dass die Kontributionssumme noch nicht vollständig abgetragen sei. Diese Schuld erinnere nur allzusehr an Sieger und Besiegte, was es der Regierung «unmöglich machen würde, sich an der Bundesfeier vom 1. Mai mit derjenigen Unbefangenheit zu beteiligen, welche zu inni-

gem Verkehr zwischen verbündeten Völkerschaften nothwendig und zur frohen Feier eines Festes unentbehrlich ist.»⁹⁰

Die Ablehnung aller drei Urkantone löst in den Spalten der «Neuen Zürcher Zeitung» eine heftige Polemik aus, deren prominentestes Opfer Nazar von Reding ist. Zwar hatte man auch im Grossen Rat des Kantons Zürich darauf hingewiesen, es wäre für das zürcherische Volk ehrenvoll, beim Fest zur Erinnerung an die Aufnahme in den Schweizerbund ein angemessenes Fürwort für die hart bedrängten Völkerschaften einzulegen, denen Zürich jene Aufnahme verdanke.⁹¹ Doch schon am 24. April wird in einem Artikel der «Prinz-Regent» angegriffen, der den Urkantonen «den hochweisen Rath erteilte, dies Fest nicht zu besuchen». ⁹² Am 29. April bezeichnet ein Bürger «aus den Urkantonen» die Ablehnung der Einladung als «Faustschlag» gegen den Kanton Zürich und gegen die ganze liberale Schweiz. Der Verfasser geht der Frage nach, warum «der bekannte Prinzregent das saubere Spiel» nicht nur in Uri und Unterwalden habe durchsetzen können, sondern sogar in Schwyz, wo doch die freigewordenen, neuen Bezirke die Mehrheit haben, und im Alten Lande «die freigewordenen Beisassen in beträchtlicher Anzahl und neben ihnen 1000 und aber 1000 freisinnige Bürger» seien. Der Verfasser erklärt sich das, indem er sagt: «Die Ländler Mata-doren, sie wären mitten im Himmelreich, wenn sie noch Landvogteien hätten, wenn der schöne, grosse Kanton Zürich und die andern Kantone den Aristokraten in den Städten unterworfen wären und wenn die ganze Schweiz noch immer ein Werbedepot für die europäischen Despoten bilden würde!!!» Der Rest des Artikels ist der Versuch eines Beweises, dass die Urkantone noch in allem so frei seien wie vor 500 Jahren.⁹³

Am 15. Mai 1851 werden in einem Artikel die Zustände im Kanton Schwyz gelobt, worauf der Verfasser – es ist Redings ehemaliger Lehrer Alois Fuchs⁹⁴ – etwas näher auf den «Hauptsteuermann unter dem Titel Prinzregent» eingeht. Zwar anerkennt er dessen Verdienste um den Kanton, wirft ihm dann aber «Zweideutigkeit» vor, wofür Redings Verhalten im Horn- und Klauenhandel, der Bitt- und Fussgang nach Einsiedeln, die Sekretariatsdienste in Arth, der Vertrag mit dem Kloster Einsiedeln und die «Jesuiten- und Patrizierbildungsanstalten» seiner Kinder und «seine nicht unbekannt gebliebenen politischen Constellationen für Luzern und St. Gallen, ja selbst in Betreff des Auslandes» als Beweise dienen müssen. Der Verfasser stellt die Frage, ob «das Sonderbündlern wieder von vorn beginnen (soll), bevor nur einmal die alten Schulden bezahlt sind?!»⁹⁵

Am 20. Mai antwortet Nazar von Reding in der «Neuen Zürcher Zeitung» mit einer kurzen «Erklärung» auf die gegen ihn erfolgten Angriffe. Er schreibt, er habe es verschmäht, auf diese Berichte zu antworten, «und würde von diesem Entschlusse auch jetzt noch nicht abgegangen sein, wenn ihm nicht... die Anschuldigung gemacht worden wäre, es seien von ihm Konstellationen selbst für das Ausland bekannt geworden». Er erklärt die Berichte, wonach er auf die Regierungen der Urkantone eingewirkt habe – seine eigene Stimmabgabe im Regierungsrat von Schwyz ausgenommen – «als baare Erfindung» und fordert den Verfasser des letzten Artikels auf, «die ihm bekannt gewordenen Konstellationen für das Ausland zu veröffentlichen», sonst betrachte er den Verfasser dieses Artikels «als in der öffentlichen Meinung verurtheilt und mit dem Namen eines Verläumders gebrandmarkt.»⁹⁶

Schon drei Tage später antwortet Fuchs in der «Neuen Zürcher Zeitung», sichtlich befriedigt darüber, dass es ihm gelungen ist, Reding zu einer Erklärung zu veranlassen. Als Ziel seines Artikels nennt er die Lösung der beiden Fragen, ob es Redings Einfluss zuzuschreiben sei, dass die Urkantone die Einladung Zürichs ablehnten, und die Lösung des Rätsels, «welchem politischen Prinzip Hr. Alt-Landammann v. Reding in seinem innersten eigentlich huldige, dem freisinnigen oder dem konservativen?» Ferner behauptet er, dass, wenn die Urkantone der Einladung Zürichs gefolgt wären, dieser Kanton «gleichsam die Verpflichtung auf sich genommen hätte, seinen ganzen Einfluss bei seinen Bundesbrüdern für Nachlass der Sonderbunds-Kriegskosten geltend zu machen.» Die Konstellationen für das Ausland werden als «Fama» relativiert, und falls Reding die Frage, «ob er auch unter die Regierungsfahne – „Treu und wahr und ohne Rückgedanke schliessen wir uns dem neuen eidgenössischen Bund an“ – geschworen habe?» mit ja beantwortete, «so erklärt der Einsender..., dass er diesem um das administrative Wohl des Kantons Schwyz höchst verdienten Mann Unrecht gethan habe und auch zu jeder beliebigen Satisfaktion bereit sei.»⁹⁷

Mit dieser Antwort ist der Streit zwar noch nicht zu Ende, artet aber mehr in eine Maifestpolemik aus, wobei Nazar von Reding aus dem Spiel gelassen wird.⁹⁸ Dieser Zeitungsstreit zeigt aber deutlich, wie sehr Nazar von Reding, obwohl nicht mehr Landammann, als «starker Mann» des Kantons Schwyz gilt.

Die Pressepolemik offenbart vor aller Augen den Bruch zwischen Alois Fuchs und seinem ehemaligen Schüler Nazar von Reding. Der Weg der beiden alten politischen Freunde hatte sich aber schon nach 1834 getrennt. Fuchs befürwortete die Badener Konferenz und trat dem Nationalverein bei, Reding lehnte beides ab. Im Horn- und Klauenhandel mahnte er zur Mässigung, Fuchs dagegen wollte den Kampf. Er war von Redings «Erklärung» «unaussprechlich empört» und schalt ihn lau und feige.⁹⁹ Als Fuchs später in Schwyz weilte, begegneten sich die beiden wieder. Am 11. Mai 1843 schrieb Fuchs in sein Tagebuch: «Landammann Reding kam um 9 Uhr und blieb bis um 2 Uhr.»¹⁰⁰ 1847 bezeichnete sich Reding in einem Brief an Fuchs «als Ihr wahrer Freund»¹⁰¹ und kümmert sich um dessen Vermögensverhältnisse. Die Beziehungen brachen aber wieder ab, denn beim Tode seiner Mutter kannte Reding den Aufenthaltsort von Alois Fuchs nicht.¹⁰² Die Angriffe in der «Neuen Zürcher Zeitung» zeigen, dass Fuchs endgültig mit Reding gebrochen hat. Wahrscheinlich ist er überzeugt, dass Reding nach 1848 den Kanton Schwyz auf eine radikale Bahn zu führen imstande gewesen wäre, wenn er es nur gewollt oder besser, wenn er es nur gewagt hätte.¹⁰³

Wie falsch Fuchs hat, wenn er in Reding den Urheber des Ablehnungsbeschlusses sieht, geht aus persönlichen Notizen des Angegriffenen hervor. Reding kritisiert nämlich die Regierung von Uri, die «hochmüthig allein das grosse Wort in der Frage des Festbesuchs von Zürich» gesprochen habe. Reding hätte eine Konferenz der Urkantone gewünscht und meint auch, Uris Standpunkt sei nicht richtig: «Mit dem neuen Bund ist nun einmal die Vergangenheit abgeschlossen. Wer daher lediglich nach Wiederherstellung der alten Zustände sich zurücksehnt, darf sich nicht verwundern, wenn er der Reaktion beschuldigt wird.»¹⁰⁴ Tatsächlich sind die Ablehnungsgründe von Uri und Schwyz verschieden, obwohl aus radikaler Sicht beide Kantone konservative Regierungen haben. Aber Uri spricht noch vom Unrecht des Sonderbundskrieges und dem Aufzwängen

der Bundesverfassung, während Schwyz trotz allen Widerwärtigkeiten seitens des neuen Bundes nicht aufhört, sich treu und wahr zu diesem Bund zu bekennen. Folgerichtig beklagt sich Schwyz auch nicht über die Aufbürdung der Kontributionssumme, sondern darüber, dass der neue Bund ihm diese noch nicht erlassen hat.

Auch eine Zürcherfeindlichkeit kann man Reding nicht vorwerfen. Er hat in Zürich studiert, hat dort bei sehr freundlichen Leuten gewohnt und mit mehreren Zürchern, die er bei seinem Aufenthalt kennenlernte, hält Reding über Jahre hinweg den Kontakt aufrecht. Und als Reding im Mai 1848 im Spital in Zürich zwei im Sonderbundskrieg verwundete Schwyzer besucht, berichtet er dem Regierungsrat, die beiden hätten eine ausgezeichnete Pflege erhalten. Er beantragt, für diesen Beweis der Humanität und eidgenössischer Gesinnung sei der Spitalverwaltung in Zürich der Dank auszusprechen.¹⁰⁵

Die ganze Angelegenheit des Zürcher Festbesuches verstärkt die Spannungen innerhalb des Regierungsrates. Benziger, der oft krank ist oder von seinem Geschäft, das 300 Personen beschäftigt,¹⁰⁶ in Anspruch genommen wird, hat es nicht leicht als Landammann. Sein Vorgänger in diesem Amt wohnt im Hauptort und widmet sich ausschliesslich den Regierungsgeschäften. Oft erledigt Reding Arbeiten, die eigentlich von Benzigers Departement getan werden müssten, so die Redaktion des Gesuchs um Nachlass der Kriegskosten.¹⁰⁷ In einigen Notizen bemängelt Reding die schlaffe Führung des Regierungsrates durch den jetzigen Landammann. Benziger bemerkt das wohl, und in einem verzweifelten Brief vom 19. April 1851 beschuldigt er Reding, er verlange Unmögliches von ihm. «Ich weiss es wohl, dass Sie mit mir nicht zufrieden sind, Ihnen das, was ich thue nichts, vielleicht weniger als nichts gilt, und Alles, was ich zu entbehren, zu opfern, zu verlieren meine, ohne allen Werth und Bedeutung ist.» Woher kommt das? Benziger stellt diese Frage und er weiss auch eine Antwort. Weil Nazar von Reding von Geburt an in glücklichsten Verhältnissen lebe, «dass Sie noch nie getrennt von Familie und Haus, nicht den hundertsten Teil von der Bangigkeit und dem Kummer zu ahnen vermögen, die ein Vaterherz beunruhigen, der Weib und Kinder eben so treu und zärtlich liebt, wie nur ein Herz die Seinigen lieben kann.» Reding also sei ein «Schooskind des Glücks», während er, Benziger, ein Geschäftsmann sei, der viel fort müsse von Frau und Kindern. «Meine Entlassung wollen wir in Frieden und bald abthun und dannzumal, wenn Sie mir hiezu werden geholfen haben, will ich Sie wieder als meinen Freund anerkennen.»¹⁰⁸

Nazar von Reding hat aber anderes, was ihm an Benziger missfällt. Er schreibt: «Das ganze Benehmen von B(enziger) hat weniger den Zweck zu überzeugen, als wehzutun.» Dazu gebärdet sich Benziger manchmal bereits wieder als Ausser-schwyzer mit deutlicher Spitze gegen den Bezirk Schwyz. Reding meint: «Es ist, als wenn ihm das Bischen Ruhe, das uns die Vorsehung schenkte, unerträglich wäre. Er ist dabei weder ehrlich noch gewandt und wird auch dafür im Regierungsrath und Kantonsrath durch das Scheitern aller seiner überspannten Anträge hinlänglich bestraft.»¹⁰⁹ Und als Benziger, der am 15. April sich gegen den Festbesuch ausgesprochen hat, am 1. Mai doch dem verregneten Maifest in Zürich beiwohnt und am Mahl in der Festhütte teilnimmt,¹¹⁰ nennt Reding das nicht nur eine «Taktlosigkeit, ... die Behörde, deren Präsident er ist, vor aller Welt zu desavouieren», sondern auch einen «Verstoss gegen kollegiale Rück-

sichten», der Tadel verdiene.¹¹¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang das Urteil des radikalen Einsiedlers Steinauer über den Landammann. Er schreibt: «Allein Benziger ist von Natur zaudernd, furchtsam und nicht geeignet, den Augenblick zu erfassen. Statt die lebensvolle, frische Gegenwart mitzuleben und thätig in sie einzugreifen, ergeht er sich, um für sie den richtigen Massstab der Beurtheilung zu finden, in mühsamen Grübeleien über die in grauer Ferne liegende Vergangenheit, oder er gefällt sich in Prophezeiungen über die Wirkung, welche politische Massregeln nach Jahrhunderten haben könnten. – Aus diesen Gründen hat sich Herr Benziger als Staatsmann unpraktisch erwiesen; er ist ein Mann mit konservativem Kopf und liberalem Herzen.¹¹²

Trotz dieser Spannungen harrt der Regierungsrat aber bis zum Ende seiner Amts dauer aus. Am 12. März 1851, anlässlich der Behandlung des Rücktrittsgesuches durch den Kantonsrat, erklärt Reding, er habe die Wahl in den Regierungsrat nur angenommen, weil der Kantonsrat eindeutig den Wunsch nach Beibehaltung der alten Regierung geäussert habe, und in Rücksicht auf seine Kollegen, namentlich dem neuen Standeshaupt, um ihnen für die ihm als Landammann geleistete Unterstützung zu danken.¹¹³

So bleibt denn der Regierungsrat zusammen – bis auf einen. Betrachtet man die vielen Versuche Oethikers, die Regierungsstelle los zu werden, so scheint es fast, als hätte er geahnt, dass er die zweite Amts dauer nicht überleben werde. Ende 1851 ist Oethiker krank; aber noch arbeitet er. Am 22. November orientiert er Reding über die Linthschiffahrt. Als dieser sich am 29. November bei Dr. Diethelm über Oethikers Gesundheitszustand erkundigt, schildert ihm der Arzt seine subjektiven Eindrücke: Oethiker leide an Lungentuberkulose. «Die gänzliche Heiserkeit, das täglich wiederkehrende Fieber sind Erscheinungen, welche für eine üble Prognose sprechen.»¹¹⁴ Am 11. Dezember schreibt Reding dem Abt von Einsiedeln, Oethiker sei in hoffnungsloser Lage, «ob schon er selbst voll guter Hoffnung ist.»¹¹⁵ Am 12. Februar 1852 stirbt Oethiker, erst 43 Jahre alt. Mit ihm verschwindet von der politischen Bühne ein unermüdlicher Arbeiter, der seit dem Horn- und Klauenhandel in Bezirk und Kanton eine führende Stellung inne hatte. Reding betrachtet seinen Tod als empfindlichen Verlust für die Administration des Landes und sagt: «Herr Oethiker war ein Mann von vielen Kenntnissen, anerkannter Einsicht, Geschäftstüchtigkeit und unermüdlicher Arbeitsamkeit. ... Gerne weihe ich diesen zwei allzufrüh hingegangenen Magistraten (Mettler und Oethiker) meine Gedanken, denn meine Hochachtung und Anhänglichkeit zu ihnen lebt fort, bis ich selbst nicht mehr hinieden weilen werde.»¹¹⁶

So wie nach dem Sonderbundskrieg ein Grossteil der damaligen Führergarnitur im Kanton gezwungenermassen aus Amt und Würden ausschied, so findet auch 1852 ein grosser – diesmal freiwilliger – Wechsel an der Spitze des Kantons statt. Regierungsrat Litschi hatte schon am 20. November 1850 seine Entlassung verlangt, da «durch die mit dieser Stelle verbundenen Reisen und Geistesanstren gungen» seine Gesundheit angegriffen werde.¹¹⁷ Was damals abgelehnt worden war, kann ihm am Ende seiner Amts dauer nicht mehr verwehrt werden. Castell bittet aus Gesundheitsgründen um seine Entlassung, die ihm ebenfalls erteilt wird.¹¹⁸ Sein Gehalt als Regierungsrat verwendet er zur Gründung einer Krankenanstalt in Schwyz.¹¹⁹ Benzigers vierjährige Amtszeit ist abgelaufen, und dass er keine Wiederwahl mehr annimmt, hat er schon des öfters deutlich gezeigt.

Auch Nazar von Reding verlangt seine Entlassung als Regierungsrat und beruft sich auf den Kantonsratsbeschluss vom 15. Juli 1850, der ihn nur für eine zweijährige Amts dauer verpflichtete. Als Steinegger vor dem Kantonsrat auf «die eigentliche Unersetzlichkeit des Hrn. Landammann v. Reding»¹²⁰ hinweist und die Einsetzung einer Spezialkommission vorschlägt, um Reding von seinem Entschluss abzubringen, erklärt dieser, er erwarte von der obersten Landesbehörde, dass sie ihm das Wort und Recht halte. «Es fehle ihm nicht an Vaterlandsliebe und Aufopferungsgeist, aber er fühle die Kraft nicht in sich, die schwere, am Ende von 1847 schon übernommene Last noch länger zu tragen. Die damaligen Schwierigkeiten seien überwunden; wir befinden uns im Trockenen, wir verstehen einander, reden freundlich mit einander, und seien alle gleichen Sinnes – wenn auch sonst verschiedener Ansichten – über des Landes Wohl. Zur Förderung desselben müssen aber jetzt andere und jüngere Kräfte eintreten. Er erkläre nochmals, die weitere Last würde ihm peinlich und selbst seiner Gesundheit zu setzen. Andere Dienste werde er dem Lande mit Freuden widmen.»¹²¹

Mit dem verstorbenen Oethiker zusammen treten damit fünf Regierungsräte von ihrem Posten zurück.

Am 14. Juli 1851 ist Nazar von Reding zum Präsidenten des Kantonsrats gewählt worden. Das versetzt ihn in die Lage, am 8. März 1852, zu Beginn der Frühjahrssession des Kantonsrates und zugleich am Schlusse der vierjährigen Amtszeit dieser Behörde eine Eröffnungsrede zu halten und die in diesen vier Jahren geleistete Arbeit zu würdigen. Nach einem kurzen Rückblick auf die Ereignisse von 1798 bis 1848 meint Reding, Volk und Behörden hätten seit 1848 in einer Weise gehandelt, dass ihnen Takt und Ausdauer nicht abgesprochen werden könne. Die Erfolge entsprechen denn auch allen Erwartungen. «Der Schlüssel zu diesem Rätsel ist, Tit! in dem unbezahlbaren Umstande zu finden, dass der Kanton die letzte schweizerische Militär-Occupation über sich kommen liess, ohne sich dadurch zu reaktionären Verfolgungen hinreissen zu lassen. Die Behörden des Kantons Schwyz haben seit dem Einzuge der Tagsatzungstruppen im Novbr. 1847 sich keine Stunde mit Berathungen darüber bemüht, wie an vergangener Zeit und an gestürzten Magistraten Rache genommen werden solle, oder wie vermeintliche Urheber so bitteren Ungemaches zur Verantwortung und zum Ersatz anzuhalten seien. Trat unvermeidlicher Drang ein, sich mit abgethanen Dingen beschäftigen zu müssen, so geschah es gegentheils in dem edlen Sinne der Hülfe und des Beistandes gegen Verfolgungen, die ihre unlautere Quelle *ausser* dem Kanton hatten. Das trug dem Lande Schwyz den Segen des inneren Friedens ein und mit ihm die Vereinigung aller Kräfte zum Wiederaufbau eines aus allen Fugen getriebenen Gemeinwesens. Andere Kantone schlugen entgegengesetzte Wege ein und haben dadurch nur ihre Leiden und ihr Unglück verlängert.»

Nun rühmt Reding den tätig schaffenden Geist, durch den die darniederliegende Verwaltung in Kanton, Bezirken und Gemeinden gehoben werden konnte. «In der Kantonsverfassung selbst ward hiezu der Grund gelegt: die volle Rechtsgleichheit, in welche sie sämtliche Bezirke und Bürger stellt, sichert die freie Entfaltung aller individuellen Kräfte für die Gemeindezwecke, während dieselben im gegentheiligen Falle sich in nutzlosem oder vollends verderblichen Bezirks-, Lokalitäten- und Parteien-Streit gegenseitig aufreiben würden. Dabei wäre die Unterstellung ganz falsch, als hätte das Volk des Kantons Schwyz an

demokratischen Kräften irgend einen reellen Verlust gemacht. Nicht nur wählt es selbst und in kurzen Zwischenräumen seine Stellvertreter und besetzt alle Richterstellen und viele wichtigen Landesämter, sondern es kann auch kein die Bürger belästigendes Gesetz ohne seine ausdrückliche Zustimmung in den Kreisgemeinden Kraft erhalten, ein Recht, das es bereits in wichtigen Fällen, namentlich in Betreff des Steuerwesens und des Amtszwanges faktisch geltend gemacht hat und welches es in seinen nächsten Versammlungen neuerdings ausüben wird. Die frühere Landsgemeinde am Rothenthurm entsprach weder den Erwartungen noch den Bedürfnissen und wird daher um so leichter verschmerzt, als der Kanton ein hohes Interesse hat, die Sanktion der Gesetze sowohl als die Wahlen kleiner Versammlungen anzuvertrauen, auf dass nicht zahlreiche Minderheiten mundtot bleiben. Jetzt sind ausser den Wahl- und Gesetzgebungsrechten der 13 Kreisgemeinden auch den 6 Bezirken und sämtlichen Gemeinden reiche Wahl- und Verwaltungsbefugnisse angewiesen, und man wird in unserm Kanton von mancherlei künstlichen Volksbevormundungen nichts entdecken, wie man sie in sogenannten freisinnigen Kantonen vielfach findet.

Unsere alle wichtigen Interessen des Landes befriedigende Verfassung ist auch ebenso frei von demagogischen Auswüchsen, als von bürokratischer Ueberladung geblieben. ... Ebensowenig darf man sich unter dem neugeschaffenen Regierungsrath eine alle Athemzüge des Volkes täglich und stündlich regulieren wollende Aufsichts- und Vollziehungsbehörde denken. Das demokratische Prinzip hat auch in dieser Beziehung seine Macht behauptet und die ordentlichen Sitzungen des Regierungsraths werden nur von Monat zu Monat gehalten; die Stellen im Regierungsrath sind Ehrenstellen ohne fixen Gehalt und mit sehr mässigen Taggeldern entschädigt.»

Weiter anerkennt Reding, dass man dem Laster der Wahlumtriebe und Wahlbestechungen zu Leibe gegangen sei, dass die Mitglieder aller Behörden vom Kanton bezahlt werden, sämtliche Gebühren dagegen in die Kantonskasse fallen, wodurch zum Geldsäckel des Landmanns Sorge getragen werde, sowie die Aufstellung einer selbständigen richterlichen Gewalt, mit dem Kantonsgericht zur speziellen Beaufsichtigung der Funktionen aller untern Gerichte. «Verdiente Schmach trifft jeden Freistaat, wo die Rechtspflege zur feilen Magd der Regierungsgewalt oder einer sie beherrschenden Partei wird.» Dann röhmt Reding die Gesetzgebung und erwähnt insbesondere die rückhaltlose und «unumwundene Anerkennung und Vollziehung der neuen Bundesvorschriften», aber auch die Leistungen des Kantons auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Armenwesens, der Schule, des Polizeiwesens, des Strassenwesens usw. Vieles müsse in diesem gedrängten Ueberblicke mit Stillschweigen übergangen werden. Und das alles «ist das Werk von weniger als vier Jahren! Unter welchen Umständen musste gearbeitet werden? Gegenüber einem durch das höchste Missgeschick gebeugten und erschöpften Volke, dem selbst der Himmel nur spärliche Kartoffelnerndten spendete, unter politischen Unbildern und Drangsalen und einer allgemeinen Verkennung, die kein Ende nehmen zu wollen schienen, unter Umständen endlich, welche die Besorgnis rechtfertigten, dass bei masslosen Anforderungen des Bundes all jene Anstrengungen vergeblich seien und ihr mehr oder weniger entfernter Zielpunkt werde aufgegeben werden müssen.» Indem er die Kantonsräte bittet, die beiden verstorbenen Regierungsräte Mettler und Oethiker in ihr Gebet einzuschliessen, eröffnet Nazar von Reding die Sitzung des Kantonsrates.¹²²

- ¹ NNR, Notiz.
- ² Protokoll des Kantonsrats vom 7. 5. 1850. Castell erhielt 56 Stimmen, Kündig 62.
- ³ ebenda. Reding erhielt 52, Castell 65 Stimmen.
- ⁴ PAW, Steinegger an Reding, 5. 5. 1850.
- ⁵ NGB, Reding an Baumgartner, 6. 4. 1850.
- ⁶ Karl von Weber (geb. 1810), Hauptmann im I. päpstlichen Fremdenregiment, Kantonsrat und Bezirksamann 1850–51. – HBLS VII, S. 441.
- ⁷ Protokoll des Kantonsrats vom 8. 5. 1850.
- ⁸ NGB, Reding an Baumgartner, 17. 5. 1850.
- ⁹ Protokoll des Regierungsrats vom 13. 5. 1850.
- ¹⁰ «SZ» Nr. 107 vom 11. 5. 1850.
- ¹¹ Protokoll des Kantonsrats vom 15. 7. 1850.
- ¹² ebenda.
- ¹³ Protokoll des Kantonsrats vom 12. und 12. 2. 1851. Reding verteidigt dabei den Entwurf.
- ¹⁴ Vierter Rechenschaftsbericht 1851/52, S. 37.
- ¹⁵ ebenda, S. 37 f.
- ¹⁶ Protokoll des Regierungsrats vom 8. 1. 1851; NNR, Benziger an Reding, 29. 12. 1850.
- ¹⁷ NNR, Kündig an Reding, Küssnacht, 15. 1. 1851; Dritter Rechenschaftsbericht 1850/51, S. 36 f.
- ¹⁸ Dritter Rechenschaftsbericht 1850/51, S. 37.
- ¹⁹ Protokoll des Kantonsrats vom 11. 3. 1851.
- ²⁰ Fünfter Rechenschaftsbericht 1852/53, S. 47.
- ²¹ ebenda.
- ²² ebenda.
- ²³ Fünfter Rechenschaftsbericht 1852/53, Tabelle C, S. 44/45.
- ²⁴ Protokoll des Kantonsrats vom 17. 7. 1851.
- ²⁵ Vierter Rechenschaftsbericht 1851/52, S. 34.
- ²⁶ 7 Rekurse im Amtsjahr 1850/51, davon 4 begründete; 12 Rekurse im folgenden Amtsjahr, davon 5 begründete.
- ²⁷ Vierter Rechenschaftsbericht 1851/52, S. 36 f.
- ²⁸ Dritter Rechenschaftsbericht 1850/51, S. 72.
- ²⁹ Protokoll des Kantonsrats vom 11. 3. 1851.
- ³⁰ Protokoll des Kantonsrats vom 18. 7. 1851.
- ³¹ Vierter Rechenschaftsbericht 1851/52, S. 88.
- ³² ebenda, S. 91.
- ³³ Gemeindekanzlei Schwyz, Protokoll der Kirchgemeinde vom 21. 4. 1850; «SZ» Nr. 92 vom 23. 4. 1850.
- ³⁴ Pfarrer Suter und Pfarrhelfer Bürgler.
- ³⁵ Augustin Betschart und Martin Reichlin.
- ³⁶ Protokoll des Kantonsrats vom 18. 7. 1850.
- ³⁷ Dritter Rechenschaftsbericht 1850/51, S. 74.
- ³⁸ ebenda, S. 74 f. Diese Furcht war nicht ganz unbegründet, gehörte doch der Klosterstürmer Augustin Keller dem Komitee an, das die Ausbildungsstätten bestimmt hätte.
- ³⁹ Johann Kaspar Wilhelm von Reichenburg war 1840–42 Landschreiber in Schwyz, dann Redaktor verschiedener Zeitungen (NZZ, Berner Verfassungsfreund, Schweizerische Nationalzeitung), 1849 Sekretär des Departements des Innern (Bundesrat Franscini) in Bern. – Dettling, S. 231; Spiess, S. 789 f., S. 937. Wilhelms Schwiegervater, I. P. V. Troxler, schreibt 1853 an seine Gattin: «Wilhelm ist kein Hausvater, kein gereifter Mann. . . Ueberhaupt dieses Schreibervolk . . . ist ein leidiges, das die Wochentage hindurch arbeitet, um alle Abende zu verkneipen und alle Sonntage in Sauergeist zu verleben.» – Spiess, S. 908. Wilhelm trennte sich 1860 von seiner Frau (S. 937).
- ⁴⁰ Abgedruckt in «SZ» Nr. 244 vom 24. 10. 1850.
- ⁴¹ Protokoll des Regierungsrats vom 3. 9. 1851; Vierter Rechenschaftsbericht 1851/52, S. 88 f.
- ⁴² Die Verhandlungen wurden in Zürich geführt und fanden am 1. April 1852 ihren Abschluss. Schuler sandte Reding schon am 16. Dezember 1851 aus Bern «eine Abschrift des Reglements für die Jütz'sche Direction» (NNR).
- ⁴³ Protokoll des Regierungsrats vom 11. 6. 1850.
- ⁴⁴ Protokoll des Regierungsrats vom 17. 6. 1850.

- ⁴⁵ «SZ» Nr. 111 vom 15. 5. 1851.
- ⁴⁶ Betschart, S. 83 f.
- ⁴⁷ «SZ» Nr. 111 vom 15. 5. 1851.
- ⁴⁸ Protokoll des Kantonsrats vom 14. 2. 1851.
- ⁴⁹ Nr. 39 vom 17. 2. 1851.
- ⁵⁰ Protokoll des Kantonsrats vom 15. 2. 1851.
- ⁵¹ Protokoll des Regierungsrats vom 15. 2. 1851.
- ⁵² Protokoll des Regierungsrats vom 17. 2. 1851.
- ⁵³ ebenda.
- ⁵⁴ Protokoll des Regierungsrats vom 18. 2. 1851.
- ⁵⁵ Protokoll des Regierungsrats vom 24. 2. 1851.
- ⁵⁶ «SZ», Nr. 42 vom 20. 2. 1851.
- ⁵⁷ NNR, Ammann und Rat des Bezirkes Schwyz an Reding, 7. 3. 1851.
- ⁵⁸ NNR, Schreiben der Gemeinde Illgau vom 11. 3. 1851.
- ⁵⁹ NNR, Gemeinderat Ingenbohl an Reding, 8. 3. 1851.
- ⁶⁰ NNR, Gemeinderat Rothenthurm an Reding, 7. 3. 1851.
- ⁶¹ NNR, Gemeinderat Illgau an Reding, 11. 3. 1851.
- ⁶² NNR, Gemeinderat Morschach an Reding, 9. 3. 1851.
- ⁶³ «SZ» Nr. 60 vom 13. 3. 1851.
- ⁶⁴ «SZ» Nr. 61 vom 14. 3. 1851.
- ⁶⁵ Philipp Anton von Segesser (1817–1888) von Luzern. Gymnasium Luzern, Rechtstudium in Heidelberg, Bonn, Berlin und München. Oberleutnant im Sonderbundskrieg. Zweiter Staatsschreiber Luzerns 1841–47, dann private wissenschaftlich-schriftstellerische Tätigkeit, Regierungsrat 1863–67, Nationalrat 1848–88. Führende Persönlichkeit der luzernischen und schweizerischen Konservativen. – Gruner, S. 277–79; Müller-Büchi, Altschweizer Eliten im Bundesstaat von 1848, und: Die alte Schwyzer-Zeitung.
- ⁶⁶ August von Gonzenbach (1808–1887), Dr. iur. Staatsanwalt in St. Gallen 1831–33, Eidg. Staatsschreiber 1833–47, 1847 bei der Wahl des Bundeskanzlers als Konservativer übergangen, Nationalrat 1852–60 und 1866–75 (für Bern). – Gruner, S. 166 f.
- ⁶⁷ Heinrich Schinz (1785–1854), Zürcher Regierungsrat 1832–39, Oberst 1831, eidgenössischer Oberstkriegskommissär 1833. – HBLS VI, S. 188.
- ⁶⁸ NNR, Segesser an Reding, 14. 5. 1850.
- ⁶⁹ NNR, Segesser an Reding, o. O. undartiert (ca. Ende Mai 1850).
- ⁷⁰ Protokoll des Regierungsrats vom 30. 6. 1850.
- ⁷¹ Vom Ständerat am 9. und vom Nationalrat am 13. 12. 1850.
- ⁷² Henggeler, S. 44.
- ⁷³ Dritter Rechenschaftsbericht 1850/51, S. 65.
- ⁷⁴ NNR, Schuler an Reding, 16. 12. 1851.
- ⁷⁵ Protokoll des Regierungsrats vom 7. 8. und vom 25. 10. 1850.
- ⁷⁶ Protokoll des Regierungsrats vom 12. 6. 1850.
- ⁷⁷ ebenda: Rückstände von Altsalzauwäger Betschart in Muotathal. Protokoll des Regierungsrats vom 17. 4. 1850: Betreibung von Altsalzauwäger Landschreiber Feusi in Pfäffikon und Salzauwäger Höhner in Schübelbach. Feusi wird später wegen Kapitalfälschung angeklagt und flüchtet (Prot. vom 8. 8. 1851).
- ⁷⁸ Protokoll des Regierungsrats vom 20. 7. 1850.
- ⁷⁹ Fridolin Holdener (1829–1904) von Schwyz. Rechtsanwalt. Kantonsrat 1856–62 und 1864–98, Kantonsrichter 1866–94, Kantonsgerichtspräsident 1874–94, Nationalrat 1872 bis 1896. Schwager von Karl Styger. – Stand Schwyz, S. 119; Gruner, S. 312.
- ⁸⁰ Protokoll des Regierungsrats vom 26. 9. 1851. Holdeners Brief stammt laut Protokoll vom 26. 8. 1851.
- ⁸¹ Vierter Rechenschaftsbericht 1851/52, S. 67.
- ⁸² Vgl. S. 184.
- ⁸³ Vgl. S. 220.
- ⁸⁴ Dritter Rechenschaftsbericht 1850/51, S. 11 f.
- ⁸⁵ Protokoll des Regierungsrats vom 1. 4. 1851.
- ⁸⁶ Protokoll des Regierungsrats vom 9. 4. 1851.
- ⁸⁷ Protokoll des Regierungsrats vom 12. 4. 1851.
- ⁸⁸ ebenda.
- ⁸⁹ In dieser Sitzung fehlen Castell, Oethiker und Steinegger.

- ⁹⁰ Abgedruckt im Dritten Rechenschaftsbericht 1850/51, S. 12 ff., und in der «SZ» Nr. 89 vom 18. 4. 1851.
- ⁹¹ «SZ» Nr. 29 vom 5. 2. 1851. Votum des Grossrats von Wyss.
- ⁹² NZZ, Nr. 114 vom 24. 4. 1851. Redings Name wird dabei nicht genannt.
- ⁹³ NZZ, Nr. 119 vom 29. 4. 1851.
- ⁹⁴ Pfyl, S. 247. Vgl. auch «SZ» Nr. 99 vom 1. 5. 1851, wo das «ungeistliche Schimpfen» von Alois Fuchs getadelt wird. «... die Trauben hängen dem Fuchs immer noch zu hoch».
- ⁹⁵ NZZ, Nr. 135 vom 15. 5. 1851.
- ⁹⁶ NZZ, Nr. 140 vom 20. 5. 1851.
- ⁹⁷ NZZ, Nr. 143 vom 23. 5. 1851.
- ⁹⁸ Vgl. «SZ» Nr. 125 vom 2. 6. 1851.
- ⁹⁹ Alois Fuchs an Joseph Anton Sebastian Federer, 22. 6. 1838. – Freundliche Mitteilung von Dr. O. Pfyl.
- ¹⁰⁰ Freundliche Mitteilung von Dr. O. Pfyl.
- ¹⁰¹ StA ZH, Reding an Fuchs, 2. 8. 1847.
- ¹⁰² StA ZH, Reding an Fuchs, 29. 12. 1847.
- ¹⁰³ Vgl. «Neue Schwyz-Zeitung» Nr. 28 vom 7. 4. 1849, wo von «politischer Mutlosigkeit» gesprochen wird. Der Artikel stammt wahrscheinlich von Alois Fuchs.
- ¹⁰⁴ NNR, Notiz.
- ¹⁰⁵ Protokoll des Regierungsrats vom 24. 5. 1848.
- ¹⁰⁶ NNR, Benziger an Reding, 19. 4. 1851. Sein Geschäft habe über 50 000 Fr. bares Geld ausgegeben. «Einsiedeln wäre in den letzten Jahren ohne diesen Verdienst schreckhaft schlimm bestanden.»
- ¹⁰⁷ NNR, Benziger an Reding, 25. 11. 1850.
- ¹⁰⁸ NNR, Benziger an Reding, 19. 4. 1851.
- ¹⁰⁹ NNR, Notiz von 1851.
- ¹¹⁰ «SZ» Nr. 101 vom 3. 5. 1851.
- ¹¹¹ NNR, Notiz von 1851.
- ¹¹² Steinauer, Der Kanton Schwyz, S. 26 f.
- ¹¹³ «SZ» Nr. 60 vom 13. 3. 1851.
- ¹¹⁴ NNR, Diethelm an Reding, 2. 12. 1851. Diethelm erzählt von seinem Besuch vom 1. Dezember. Er scheint nicht der zuständige Arzt gewesen zu sein.
- ¹¹⁵ StiA Einsiedeln, Reding an Abt Schmid, 11. 12. 1851.
- ¹¹⁶ Rede im Kantonsrat am 8. März 1852.
- ¹¹⁷ Protokoll des Kantonsrats vom 10. 2. 1851.
- ¹¹⁸ Protokoll des Kantonsrats vom 4. 5. 1852. Castell legte ein ärztliches Zeugnis bei.
- ¹¹⁹ Stand Schwyz, S. 73.
- ¹²⁰ «SZ» Nr. 102 vom 5. 5. 1852.
- ¹²¹ ebenda.
- ¹²² Auf Antrag von Krieg dankt der Kantonsrat dem Präsidenten für diese Rede und es wird ihr Druck beschlossen. – Protokoll des Kantonsrats vom 8. 3. 1852. Die Rede ist auch publiziert in den «SZ» Nr. 56 und 57 vom 9. und 10. 3. 1852.